

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Kabel- und Rohrpfügen

1. Allgemeines

- a) Mit der Bestellung bzw. Beauftragung des Kabel- bzw. Rohrpfuges erkennt der Auftraggeber/Mieter die ausschließliche Geltung der nachstehenden Geschäftsbedingungen an. Bedingungen des Mieters haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- b) Der Auftraggeber/Mieter mietet den Kabel- bzw. Rohrflug mit Bedienungspersonal an. Der Vertrag ist somit ein Mietvertrag im Sinne von § 535 BGB.
- c) Der Auftraggeber/Mieter, bzw. der von ihm Beauftragte, übernimmt die Haftung für alle von ihm gegebenen Anweisung die zur Durchführung der Arbeiten erforderlich sind.
Unsere Mitarbeiter handeln ausschließlich auf Anweisung des Beauftragten.

2. Genehmigungen und Verkehrssicherung

- a) Der Auftraggeber/Mieter muss vor Beginn der Arbeiten die nötigen Schachtgenehmigungen sowie die Erkundigungen über vorhandene Fremdanlagen auf seine Kosten bei den entsprechenden Stellen einholen.
- b) Bei Arbeiten an öffentlichen Straßen muss der AG/Mieter die erforderliche Genehmigung nach § 45 Abs. 6 StVo. einholen und entsprechend umsetzen.
- c) Ebenso muss der AG/Mieter bei Arbeiten im Gelände die erforderlichen Sicherheits- und Absperrmaßnahmen treffen.

3. Durchführung der Arbeiten

- a) Vor Beginn der Pflugarbeiten muss vom AG/Mieter die Pflugtrasse so vorbereitet werden, dass die Arbeiten zügig und ohne Behinderung durchgeführt werden können.
- b) Unsere Mitarbeiter sind vor Beginn der Arbeiten durch den AG/Mieter bzw. dessen Beauftragten über den genauen Trassenverlauf und die Anzahl und Lage der Fremdanlagen im Trassenbereich ausführlich einzuweisen. Ohne Einweisung gehen wir davon aus, dass Fremdanlagen nicht vorhanden sind.
- c) Die zu verlegenden Leitungen sind vom AG/Mieter vor Beginn der Arbeiten seitlich der Trasse auszulegen, wobei darauf geachtet werden muss, dass am Anfang der Pflugstrecke min. 15 m Überlänge zum Einfädeln in den Pflug benötigt wird. Nach vorheriger Absprache können je nach Größe max. zwei Kabeltrommeln vom Pflug aufgenommen und mitgeführt werden.
- d) Der AG/Mieter stellt während den Arbeiten ausreichend Personal und Gerät (Bagger) zur Verfügung um unerwartet auftauchende Hindernisse beseitigen sowie den Pflug bestücken zu können.
Um Vorschäden am Verlegegut rechtzeitig zu erkennen müssen die Leitungen beim Einlaufen in den Pflug vom AG/Mieter überwacht und bei der Verlegung von Kabeln geführt werden.
- e) Bei der Verlegung mit Sandwagen bzw. Einsandtrichter ist vom AG/Mieter eine ständige Beschickung mit Sand zu gewährleisten.
- f) Die Pflugarbeiten können in pflügbaren Boden und Gelände durchgeführt werden. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass aufgrund sehr steinigem, felsigen oder sumpfigem Untergrunds ein ordnungsgemäßes Pflügen nicht mehr möglich ist und der AG/Mieter trotzdem Anweisung erteilt, die Arbeiten fortzuführen, entfällt jegliche Haftung unsererseits.
Dies gilt besonders für Schäden am Verlegegut sowie für Schäden (Hebungen) die entstehen können, wenn bei schlechten Bodenverhältnissen an befestigten Oberflächen ohne ausreichenden Abstand gepflügt werden muss. Ebenso entfällt jegliche Haftung bei Nichteinhaltung der Verlegetiefe aufgrund schlechter Bodenverhältnisse.

4. Vorgehensweise bei vorhandenen Anlagen

Zur Vermeidung von Schäden an bereits bestehenden Leitungen ist vom AG/Mieter folgendes zu veranlassen bzw. sicherzustellen:

- a) Fremdleitungen die die Pflugtrasse kreuzen müssen sichtbar mit jeweils 5 m langen Kabelgraben davor und dahinter zum Aus- und Wiedereinsetzen des Pfluges freigelegt werden.
- b) Längslaufende Leitungen müssen durchgehend mittels Holzpflocke oder Sprühfarbe gekennzeichnet werden.
- c) Grenzsteine im Trassenbereich sind durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- d) Beim Pflügen im Bereich bestehender Leitungen ist die Anwesenheit eines Verantwortlichen des AG/Mieters zwingend erforderlich!

5. Haftung für Flur- und sonstige Schäden

- a) Sämtliche unvermeidbare Flurschäden werden vom AG/Mieter getragen. Hierzu zählen auch Schäden aufgrund aufgeweichten Bodens und Schäden an Wurzelwerk.
- b) Sofern wir von Dritten aufgrund Schäden jeglicher Art in Anspruch genommen werden, ist der AG/Mieter verpflichtet uns freizustellen, soweit nicht grobe Fährlässigkeit oder Vorsatz unseres Bedienungspersonals vorliegt.
- c) Bei allen Schäden die uns angelastet werden, muss uns die Möglichkeit einer Begutachtung vor Ort gegeben werden.

6. Stillstand/Wartezeiten

- a) Für vom AG/Mieter zu verantwortende Standzeiten aufgrund mangelnder Trassen- bzw. Fremdanlagenerkundung werden Zeiten ab 2 Std. mit € 200,00/Std. berechnet.
- b) Maschinenbedingte Ausfallzeiten sowie ein verspätetes Eintreffen des Pfluges (höhere Gewalt) berechtigen den AG/Mieter nicht zu irgendwelchen Forderungen.

7. Aufmass/Zahlungsbedingungen

- a) Das Aufmass erfolgt gemeinsam unmittelbar nach Beendigung der Pflugarbeiten.
- b) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 21 Tagen ohne Abzug; 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb 10 Tagen.

8. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Erlangen.

Aurachtal, 01.02.2015

Frank Föckersperger GmbH
Wirtshöhe 2
91086 Aurachtal